

# **allgemeines**

## **Liegeplatzvergabe**

### **Liegeplatzbelegung / Vergabe von Gastliegeplätzen**

Grundlage für die Vergabe von Liegeplätzen ist die Platzordnung des SMCL vom 01.03.2000.

Liegeplätze und somit auch Gastliegeplätze werden nur vom Vorstand des SMCL unter Einbeziehung des Platzwartes im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vergeben.

1. Liegeplatzinhaber können auf die Belegung ihres Platzes nach Rücksprache mit dem Vorstand für längstens zwei Jahre verzichten. Durch Bezahlung der Liegeplatzgebühr erhalten sie für diesen Zeitraum die Option für einen Liegeplatz.
  - 1.1. Kann der Liegeplatz als Gastliegeplatz belegt werden, erhält der Liegeplatzinhaber die Liegeplatzgebühr, unterjährig quotial ab dem Folgemonat, zu 60% erstattet. 40% der Gastliegeplatzgebühr stehen dem SMCL und dem Platzeigentümer als Verwaltungskostenpauschale je hälftig zu.
  - 1.2. Eine Verlängerung der Optionsfrist über den Zeitraum von zwei Jahren ist nicht möglich.
  
2. Die Liegeplätze sind spätestens zum Ansegeln (siehe Jahresprogramm) zu belegen.
  - 2.1. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
  - 2.2. Sind Liegeplätze nach dem Ansegeln nicht belegt, dokumentiert der Liegeplatzinhaber, dass er lediglich die Option für den Liegeplatz wünscht. Diese Liegeplätze können analog der Regelung 1.1. als Gastliegeplätze vergeben werden.

Bei der Vergabe von Liegeplätzen/Gastliegeplätzen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Mitglieder des SMCL die bereits einen Liegeplatz hatten und nach der Zweijahres- option keinen Platz mehr beanspruchen konnten (Wiederbewerber).
2. Mitglieder des SMCL, die auf der Warteliste stehen.
3. Bewerber, die bereits die Aufnahme in den SMCL beantragt haben.
4. Bewerber, die neu auf den Platz gekommen sind.